Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2212

02. 12. 82

Sachgebiet 7

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzprotokollen vom 1. April 1982 zum Kooperationsabkommen vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie zum Abkommen vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften

A. Zielsetzung

Anpassung der in Belgrad am 2. April 1980 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossenen Abkommen im Anschluß an den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der traditionellen Handelsbeziehungen zwischen der Republik Griechenland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

B. Lösung

Die Zusatzprotokolle sehen für den Handelsbereich technische Anpassungen (Erhöhung der Zollplafonds für eine Reihe von sensiblen Waren) sowie bestimmte Übergangsmaßnahmen vor. Damit soll einmal den traditionellen Handelsbeziehungen zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Griechenland Rechnung getragen und zum anderen die Anwendung der mit Jugoslawien vereinbarten Abkommensregelungen auf den Warenverkehr zwischen Griechenland und Jugoslawien schrittweise ermöglicht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Bundesrepublik Deutschland entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Einnahmeminderungen infolge zusätzlicher Einfuhrerleichterungen (Erhöhung der Zollkontingente, Senkung der Abschöpfung) sind nicht abschätzbar, weil im gegenwärtigen Zeitpunkt Aussagen über die Entwicklung des Handels nicht möglich sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) – 680 03 – Ko 22/82

Bonn, den 1. Dezember 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzprotokollen vom 1. April 1982 zum Kooperationsabkommen vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie zum Abkommen vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut der Zusatzprotokolle in deutscher Sprache und eine Denkschrift hierzu sind beigefügt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 517. Sitzung am 26. November 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzprotokollen vom 1. April 1982 zum Kooperationsabkommen vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie zum Abkommen vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Brüssel am 1. April 1982 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokollen wird zugestimmt:

1. Dem Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft sowie dem in der Schlußakte genannten Briefwechsel,
2. dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft.

Die Zusatzprotokolle sowie die Schlußakte nebst Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen nach seinem Artikel 16 mit dem in der Schlußakte genannten Briefwechsel und das Zusatzprotokoll zum Abkommen über die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Zusatzprotokolle zu den Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich wie die Abkommen selbst auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Zusatzprotokolle sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Zusatzprotokolle nach ihren einschlägigen Bestimmungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

1. Die vorliegenden Zusatzprotokolle stehen wie die zugehörigen Abkommen in sachlich und politisch engem Zusammenhang. Die Zustimmung zu den Zusatzprotokollen, bei denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl Vertragspartner sind, ist erforderlich, weil auch Materien Gegenstand der Zusatzprotokolle sind, die in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegen.
2. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Zusatzprotokolle nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Durch die Zusatzprotokolle sind keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

der Präsident der Republik Griechenland,

der Präsident der Französischen Republik,

der Präsident Irlands,

der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

deren Staaten Parteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, sowie

der Rat der Europäischen Gemeinschaften

einerseits und

der Vorsitzende des Präsidiums der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

andererseits,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981,

gestützt auf das am 2. April 1980 in Belgrad unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, nachstehend „Abkommen" genannt,

haben beschlossen, die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zum Abkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen und dieses Protokoll zu schließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Paul Noterdaeme
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Gunnar Riberholdt
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Gisbert Poensgen
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Republik Griechenland:
Marcos Economides
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Französischen Republik:
Jacques Leprette
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident Irlands:
Andrew O'Rourke
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

der Präsident der Italienischen Republik:
Renato Ruggiero
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Jean Dondelinger
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
M. H. J. Ch. Rutten
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:
Sir Michael Butler KCMG
Botschafter,
Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs;

der Rat der Europäischen Gemeinschaften:
Paul Noterdaeme
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter Belgiens,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter,
Sir Roy Denman
Generaldirektor in der Generaldirektion
Außenbeziehungen der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften;

der Vorsitzende des Präsidiums der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien:
Milica Ziberna
Stellvertretender Bundessekretär für Außenhandel.

Diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Griechenland wird Vertragspartei des Abkommens und der Erklärungen im Anhang der am 2. April 1980 in Belgrad unterzeichneten Schlußakte.

Titel I

Anpassungen

Artikel 2

Der Wortlaut des Abkommens sowie der Anhänge und Protokolle, die Teil des Abkommens sind, und der Erklärungen im Anhang zur Schlußakte in griechischer Sprache ist gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Fassungen. Der Kooperationsrat genehmigt die griechische Fassung.

Artikel 3

Die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e des Abkommens vorgesehene monatliche Menge wird auf 4 200 Tonnen erhöht.

Artikel 4

(1) Für die in Anhang I aufgeführten Waren wird die Menge der von der Gemeinschaft entsprechend dem Protokoll Nr. 1 zum Abkommen auf Waren mit Ursprung in Jugoslawien angewandten Plafonds erhöht. Die 1982 für diese Waren geltenden Jahresplafonds sind in Anhang I festgesetzt.

(2) Im Rahmen der für die in Anhang II aufgeführten Waren festgesetzten Gemeinschaftsplafonds wendet die Republik Griechenland Zollsätze an, die nach Artikel 5 berechnet werden.

(3) Werden während der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen die für Drittländer geltenden Zollsätze von der Gemeinschaft bei Einfuhren der in Anhang II aufgeführten Waren wieder eingeführt, so führt die Republik Griechenland die Zollsätze, die sie gegenüber Drittländern für diese Waren anwendet, zu dem betreffenden Zeitpunkt wieder ein.

Titel II

Übergangsmaßnahmen

Artikel 5

Für die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien gleicht die Republik Griechenland ihre Zollsätze den sich aus der Anwendung des Abkommens ergebenden Zollsätzen schrittweise wie folgt an:

Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls wendet die Republik Griechenland einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem sich aus der Anwendung des Abkommens ergebenden Zollsatz um 20 % verringert wird.

Dieser Abstand wird wiederum um jeweils 20 % am 1. Januar 1983, am 1. Januar 1984 und am 1. Januar 1985 verringert.

Ab 1. Januar 1986 wendet die Republik Griechenland die sich aus der Anwendung des Abkommens ergebenden Zollsätze für die in diesem Artikel genannten Waren voll an.

Artikel 6

(1) Für die in Anhang II aufgeführten Waren gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in Artikel 5 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber Jugoslawien tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Für Zündhölzer der Nr. 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 7

(1) Für die in Anhang II aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle auf Waren mit Ursprung in Jugoslawien schrittweise wie folgt:

- Am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
  - 1. Januar 1983
  - 1. Januar 1984
  - 1. Januar 1985
  - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem aus die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und Jugoslawien werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle beseitigt.

Artikel 8

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Neunergemeinschaft eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgelegten Zeitplan vorgesehen senkt, so nimmt sie die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in Jugoslawien um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 9

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland auf die Waren mit Ursprung in Jugoslawien anwenden darf, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallen, wird um den im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.

(2) Für Waren, die zugleich unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallen und in Anhang II dieses Protokolls aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland nach dem in Artikel 5 festgelegten Zeitplan den Unterschied zwischen

- dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt anzuwendenden Zollsatzes und
- dem sich aus den Abkommensbestimmungen ergebenden Zollsatz (ohne den beweglichen Teilbetrag).

Artikel 10

Bei Waren, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, werden die vorgesehenen oder berechneten Präferenzsätze auf die Zölle angewandt, die von der Republik Griechenland gegenüber Drittländern gemäß Artikel 64 der Beitrittsakte von 1979 tatsächlich erhoben werden.

In keinem Fall dürfen für griechische Einfuhren aus Jugoslawien Zollsätze gelten, die günstiger sind als die auf Waren aus der Neunergemeinschaft angewandten Zollsätze.

Artikel 11

(1) Bis 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang III dieses Protokolls aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Kontingente. Diese Kontingente für das Jahr 1982 sind in Anhang III aufgeführt.

(3) Die schrittweise Erhöhung dieser Kontingente beträgt bei den in Wert ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 % und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 %. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugerechnet und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkontingent jährlich um mindestens 20 % und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 % erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr aufgrund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Reisebussen, Omnibussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird das Kontingent um 20 % jährlich erhöht.

(4) Stellt sich heraus, daß die Einfuhren einer in Anhang III genannte Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 % des Kontingents betrugen, so läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Jugoslawien zu, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware zu diesem Zeitpunkt aus der Neunergemeinschaft frei ist.

(5) Läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr einer der in Anhang III aufgeführten Waren aus der Neunergemeinschaft zu oder erhöht sie ein Kontingent um mehr als den für die Neunergemeinschaft geltenden Mindestsatz, so läßt sie auch die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in Jugoslawien zu oder erhöht das Kontingent anteilig.

(6) In bezug auf Einfuhrlizenzen für die in Anhang III aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien wendet die Republik Griechenland die gleichen Verwaltungsregeln und -praktiken an wie für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in der Neunergemeinschaft, mit Ausnahme des Kontingents für Düngemittel der Tarifnummern 31.02, 31.03 und der Tarifstellen 31.05 A I, II und IV des Gemeinsamen Zolltarifs, auf das die Republik Griechenland die für ausschließliche Vermarktungsrechte geltenden Regeln und Praktiken anwenden kann.

Artikel 12

(1) Die Sätze der Sicherheitsleistungen und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Jugoslawien galten, werden schrittweise wie folgt abgebaut:

- ab Inkrafttreten dieses Protokolls: 50 %
- am 1. Januar 1983 : 25 %
- am 1. Januar 1984 : 25 %.

(2) Für Waren, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland am 1. Januar 1981 die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen (Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr, Barzahlungspflicht, Bestätigung von Rechnungen usw.) für Waren mit Ursprung in Jugoslawien gemäß Artikel 65 der Beitrittsakte von 1979.

(3) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft die Sicherheitsleistungen oder die Barzahlungspflicht bei der Einfuhr schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt sie dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Jugoslawien vor.

Artikel 13

(1) Die Republik Griechenland kann bis zum 31. Dezember 1985 für die in Anhang IV aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien Plafonds beibehalten.

Die Plafonds für das Jahr 1982 sind im gleichen Anhang aufgeführt.

(2) Ab 1. Januar 1983 werden die in Mengen ausgedrückten Plafonds jährlich um mindestens 5 % erhöht.

(3) Betragen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt wurde, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 % des festgesetzten Betrages, so setzt die Republik Griechenland die Anwendung dieses Plafonds aus.

(4) Wird der für die Einfuhr einer Ware festgesetzte Plafond erreicht, so kann die Republik Griechenland den Zoll für die Einfuhren dieser Waren bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen. Der wiedereinzuführende Zoll ist dem an den Gemeinsamen Zolltarif angeglichenen griechischen Zolltarifschema zu entnehmen.

(5) Die Plafonds werden am 1. Januar 1986 beseitigt.

Titel III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 14

Der Kooperationsausschuß nimmt alle Änderungen der Ursprungsregeln vor, die im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls erforderlich sind.

Artikel 15

Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil desselben. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 16

Dieses Protokoll bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung der Beendigung der Verfahren durch die Vertragsparteien folgt.

Artikel 17

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am ersten April neunzehnhundertzweiundachtzig.

Anhang I

In Artikel 4 vorgesehene Liste

Liste zu Anhang I des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmengen 1982 in Tonnen
31.02[1])	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:	
	B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	2 200
	C. andere	19 300
31.05[1])	Andere Düngemittel: Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	32 000
39.03	Regenerierte Zellulose: Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid), Vulkanfiber:	
	B. andere:	
	I. regenerierte Zellulose	1 085
	II. Zellulosenitrate	589
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:	
	B. andere:	
	II. andere:	
	– für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller; Felgenbänder (allein ein- oder ausgehend): Schlauchreifen	2 103
	– andere	2 952
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:	
	A. Bekleidung	264
	B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe:	
	II. Spezialsporthandschuhe	
	III. andere	
	C. anderes Bekleidungszubehör	
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	23 125
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	359
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):	
	A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	422
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	4 205
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:	
	A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:	
	II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	1 585

[1]) Jugoslawien darf nach Italien keine größeren als die im GATT konsolidierten Mengen ausführen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmengen 1982 in Tonnen
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 .	8 402
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	635
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	1 757
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	1 055
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	2 312
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink	2 000
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:	
	B. andere Maschinen und Geräte:	
	I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer	3 187
	C. Teile	1 271
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:	
	B. andere	1 705
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art	286
87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor	597
87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:	
	B. Anhänger und Sattelanhänger:	
	II. andere	1 615
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:	
	B. andere:	
	ex II. andere:	
	– ausgenommen Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für Kraftwagen bestimmt	5 254
94.03	Andere Möbel; Teile davon	4 623

Liste zu Anhang II A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Plafonds 1982
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	3 832
2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	Tonnen	4 655 [1])
3	56.07 A	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	Tonnen	376
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen: T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	1 000 Stück	1 192,7
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) 22 bbb) ccc) ddd) eee)	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	1 000 Stück	293,5
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	172,335
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	99,44

[1]) Davon andere als roh und gebleicht höchstens 15 %

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Plafonds 1982
8	61.03 A	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	626,88
9	55.08 62.02 B III a) 1	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	Tonnen	213
12	60.03 A B I II b) C D	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Paar	1 342,52
15 B	61.02 B II e) 1 aa) bb) cc) 2 aa) bb) cc)	Mäntel, Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	145,410
16	61.01 B V c) 1 2 3	Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	147,003
18	61.03 B C	Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Tonnen	54
24	60.04 B IV b) 1 bb) d) 1 bb)	Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	1 000 Stück	191
25	60.04 B IV b) 2 aa) bb) d) 2 aa) bb)	Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	1 000 Stück	217,27
48	53.07 53.08 B	Kammgarne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	222
52	55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	71
67	60.05 A II b) 5 B	Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert	Tonnen	169
	60.06 B II III	Waren aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge), aus Wolle, Baumwolle, synthetischen und künstlichen Spinnstoffen		
73	60.05 A II b) 3	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	259,04

Liste zu Anhang II B des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Plafonds 1982
22	56.05 A	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	278
23	56.05 B	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	163
33	51.04 A III a)	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m	Tonnen	198
	62.03 B II b) 1	Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen		
37	56.07 B	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	Tonnen	635
–	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	Tonnen	1 844

Liste zu Anhang III des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds 1982
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	450 250 Tonnen
	A. Leichtöle:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. mittelschwere Öle:	
	III. zu anderer Verwendung	
	C. Schweröle:	
	I. Gasöle:	
	c) zu anderer Verwendung	
	II. Heizöl:	
	c) zu anderer Verwendung	
	III. Schmieröle und andere:	
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 [a]	
	d) zu anderer Verwendung	
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	
	B. andere:	
	I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:	
	c) zu anderer Verwendung	
27.12	Vaselin:	
	A. roh:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. andere	

[a] Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds 1982
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:	450 250 Tonnen
	B. andere:	
	I. roh:	
	c) zu anderer Verwendung	
	II. andere	
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:	
	C. andere:	
	II. andere	

Liste zu Anhang IV des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds 1982
73.02	Ferrole	
	C. Ferrosilicium	4 540 Tonnen
	D. Ferrosiliciummangan	700 Tonnen
	E. Ferrochrom und Ferrosiliciumchrom:	
	I. Ferrochrom	1 074 Tonnen
	davon Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)	537 Tonnen
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
	A. Rohaluminium	1 867 Tonnen
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
	A. Rohblei:	
	II. anderes	1 113 Tonnen
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:	
	A. Rohzink	1 417 Tonnen

Anhang II

In Artikel 5 vorgesehene Liste

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 13	
ex 13.02	Weihrauch
ex 13.03	Pektate
Kapitel 14	
ex 14.05	Valonea, Galläpfel
Kapitel 15	
ex 15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Knochenfett, Abfallfett), ausgenommen Klauenöl
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
ex 15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt, roh
ex 15.17	Degras
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kapitel 19	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
Kapitel 21	
ex 21.04	Mango-Chutney, flüssig
ex 21.06	Hefen, lebend
Kapitel 22	
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
ex 22.09	Pflaumenbranntwein, genannt „Sljivovïca", in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Liter oder weniger
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28,09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Natriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Amyläthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure; ihre wasserlöslichen Salze; Ahnydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren: – Asthma-Zigaretten – Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten – Morphium, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten – Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika – Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen – Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen: – Thomasphosphatschlacken – Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate – Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	Andere Farbmittel, ausgenommen a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten, nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumdesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs"
Kapitel 35	
ex 35.01	Kaseinleime
ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, ausgenommen Eieralbumin und Milchalbumin
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01 ex 39.02 ex 39.03 ex 39.04 ex 39.05 ex 39.06	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen a) solche in Form von Körnern, Flocken, Krümeln, Pulver, Abfällen oder Bruch, die als Rohstoff für die Herstellung der in diesem Kapitel genannten Waren verwendet werden, und b) Ionenaustauscher
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 48	
ex 48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren: – gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm – Papier für periodische Druckschriften – Zigarettenpapier – Seidenpapier – Filterpapier – Zellstoffwatte – Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Zeichenpapier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: – Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios – Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, außer Steinen auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitchromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Porzellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen: a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 70.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.86) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpressen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Untersetzungsgetriebe
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärme für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierte, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgestelle ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

Anhang III

In Artikel 11 vorgesehene Liste

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 vorgesehene Kontingente
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	1 000 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:	
	A. Andere Düngemittel:	
	I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	
	II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend	
	IV. andere	
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:	
	ex C. Andere:	
	– mit kreisrundem Querschnitt, gewindelos, mit Schnellkupplungen an beiden Enden, zur Verwendung in Bewässerungsfeldern (nach Anschluß an Beriesellungsgeräte)	20 000 ECU
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
	– Heizkessel für Zentralheizung	5 000 ECU
	– Heizkörper für Zentralheizung	15 000 ECU
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser:	
	– mit einer Leistung von 32 MW oder weniger	10 000 ECU
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	C. andere Motoren:	
	ex II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung:	
	– mit einer Leistung von weniger als 37 kW	15 000 ECU
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):	40 000 ECU
	ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind, ausgenommen Zapfsäulen für Treibstoffe	
	B. andere Pumpen	
	C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)	
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11:	
	ex B. andere:	
	– Teile aus Gußstahl für Zementöfen	1 500 ECU
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:	
	C. Andere:	
	ex II. Andere:	
	– Schränke ohne eingebauten Kältesatz	15 000 ECU

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 vorgesehene Kontingente
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art, ausgenommen:	
	– Säuglingswaagen	15 000 ECU
	– Präzisionswaagen mit Grammeinteilung für Haushaltszwecke	
	– Gewichte für Waagen aller Art	
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:	
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:	
	ex II. andere:	
	– Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	50 000 ECU
	ex C. Teile:	
	– von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:	
	B. Andere Maschinen und Geräte:	
	I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:	
	ex b) andere:	
	– Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370 000 Watt	40 000 ECU
	II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:	
	ex C. Teile:	
	– von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370 000 Watt	
	– Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen	
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:	
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:	
	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:	
	– Fernsehempfänger	40 000 ECU
	C. Teile:	
	I. Möbel und Gehäuse:	
	ex a) aus Holz:	
	– für Fernsehempfänger	
	ex b) aus anderen Stoffen:	25 000 ECU
	– für Fernsehempfänger	
	ex III. andere:	
	– Chassis für Fernsehempfänger und zusammengesetzte oder montierte Teile davon	
	– Metallchassis für gedruckte Schaltungen für Fernsehempfänger	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 vorgesehene Kontingente
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:	
	– Leitkabel für Fernsehantennen	5 300 ECU
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen oder Oberleitungsomnibusse):	160 000 ECU
	A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen:	
	I. mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:	
	ex a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder mehr:	
	– vollständige Omnibusse und Reisebusse	
	ex b) andere:	
	– vollständig, mit mehr als 6 Sitzplätzen	
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 82.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser:	1 500 ECU
	ex A. Karosserien und Führerhäuser aus Metall für die industrielle Montage:	
	von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A,	
	von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit mehr als 6 Sitzplätzen und weniger als 15 Sitzplätzen,	
	von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³,	
	von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03[a])	
	ex B. andere:	
	– Karosserien und Führerhäuser aus Metall, ausgenommen solche für Kraftwagen zur Personenbeförderung, mit 6 Sitzplätzen oder weniger	

[a]) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Anhang IV

In Artikel 13 vorgesehene Liste

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmengen 1982
ex 38.19	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen	602 Tonnen
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:	
	ex C. anderes, ausgenommen Nußbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (calitris articulata), Palmholz und dergleichen oder Riechholz	8 000 m³
48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	ex F. andere:	
	– Zellstoffwatte, Vliese aus Zellstoffasern	
	– Druck- und Schreibpapier	
	– Sulfitpackpapier	
	– Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sog. „fluting"	
	– Strohpapier	
	– aus Altpapier hergestellte Verpackungspapiere und Pappen	
	– Papiere und Pappen, die aus verschiedenen Schichten und Qualitäten bestehen (duplex, triplex, multiplex)	
	– andere Pappen und Strohpappen und Preßspan	1 000 Tonnen[1])
ex 48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:	
	– Papier und Pappe, zusammengeklebt, der Art „Bristolpapier" und ähnliche	40 Tonnen
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefaltet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:	
	ex B. andere:	
	– gekrepptes Papier, für Haushalts- und hygienische Zwecke	40 Tonnen
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:	
	ex A. Synthetische Spinnfasern:	
	– mit einem Metergewicht von 0,33 mg oder mehr	70 Tonnen
69.01	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	900 Tonnen
ex 85.03	Primärelemente und Primärbatterien:	
	– Primärelemente und Primärbatterien mit einem Volumen von 300 cm³ oder weniger .	10 Tonnen
ex 97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	3 Tonnen

[1]) In jedem Fall dürfen die Einfuhren jeder in den verschiedenen Absätzen aufgeführten Warengruppen nicht mehr als 20 % des Plafonds betragen.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,

Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,

des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,

des Präsidenten der Republik Griechenland,

des Präsidenten der Französischen Republik,

des Präsidenten Irlands,

des Präsidenten der Italienischen Republik,

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,

Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

und

des Rates der Europäischen Gemeinschaften

einerseits sowie

des Vorsitzenden des Präsidiums der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

andererseits,

die in Brüssel am ersten April neunzehnhundertzweiundachtzig zur Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Protokolls von dem Briefwechsel betreffend Artikel 3 Kenntnis genommen.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß dieser Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Zusatzprotokoll den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterzogen wird.

Geschehen zu Brüssel am ersten April neunzehnhundertzweiundachtzig.

Briefwechsel betreffend Artikel 3

Schreiben Nr. 1

Frau Vorsitzende!

Bezugnehmend auf Artikel 3 dieses Protokolls ist die Gemeinschaft bereit, Jugoslawien die Möglichkeit einzuräumen, die nachstehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen:

1. Wird im Laufe eines bestimmten Monats die in Artikel 3 genannte Menge nicht vollständig ausgenützt, so kann die Restmenge nur auf den folgenden Monat, und zwar bis zu einer Höhe von 1 200 t, übertragen werden.
2. Jedoch können die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai nicht ausgeführten Mengen bis zu einer Höhe von 6 000 t auf den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September übertragen werden.

   Die monatlichen Ausfuhren während des letztgenannten Zeitraums dürfen 6 300 t nicht übersteigen.
3. Führt die Anwendung der oben genannten Bestimmung bei der einen oder der anderen Vertragspartei zu besonderen Schwierigkeiten, so führen die Vertragsparteien Konsultationsgespräche, bevor sie sich an die Instanzen des Abkommens wenden.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung Ihrer Delegationen hierzu mitteilen würden.

Genehmigen Sie, Frau Vorsitzende, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Sir Roy Denman
Leiter der Delegation der Gemeinschaft

Schreiben Nr. 2

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Bezugnehmend auf Artikel 3 dieses Protokoll ist die Gemeinschaft bereit, Jugoslawien die Möglichkeit einzuräumen, die nachstehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen:

1. Wird im Laufe eines bestimmten Monats die in Artikel 3 genannte Menge nicht vollständig ausgenützt, so kann die Restmenge nur auf den folgenden Monat, und zwar bis zu einer Höhe von 1 200 t, übertragen werden.
2. Jedoch können die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai nicht ausgeführten Mengen bis zu einer Höhe von 6 000 t auf den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September übertragen werden.

   Die monatlichen Ausfuhren während des letztgenannten Zeitraums dürfen 6 300 t nicht übersteigen.
3. Führt die Anwendung der oben genannten Bestimmung bei der einen oder der anderen Vertragspartei zu besonderen Schwierigkeiten, so führen die Vertragsparteien Konsultationsgespräche, bevor sie sich an die Instanzen des Abkommens wenden.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung Ihrer Delegationen hierzu mitteilen würden."

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen und die Zustimmung meiner Delegation hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Milica Ziberna
Leiter der Delegation
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

Das Königreich Belgien,

das Königreich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Republik Griechenland,

die Französische Republik,

Irland,

die Italienische Republik,

das Großherzogtum Luxemburg,

das Königreich der Niederlande,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

einerseits

und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

andererseits,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1981,

gestützt auf das am 2. April 1980 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits, nachstehend „Abkommen" genannt,

haben beschlossen, die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zum Abkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

Mit diesem Protokoll tritt die Republik Griechenland dem Abkommen bei.

Titel I

Anpassungen

Artikel 2

Der Wortlaut des Abkommens sowie der Schlußakte mit den beigefügten Erklärungen wird in griechischer Sprache abgefaßt und ist gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Fassungen. Der Kooperationsrat genehmigt die griechische Fassung.

Artikel 3

(1) Für die im Anhang aufgeführten Waren wird die Menge der von der Gemeinschaft entsprechend Artikel 3 des Abkommens auf Waren mit Ursprung in Jugoslawien angewandten Jahresplafonds erhöht. Die 1982 für diese Waren geltenden Plafonds sind im Anhang festgesetzt.

(2) Im Rahmen der für die in Artikel 3 des Abkommens aufgeführten Waren festgesetzten Gemeinschaftsplafonds wendet die Republik Griechenland Zollsätze an, die nach Artikel 4 berechnet werden.

(3) Werden während der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen die für Drittländer geltenden Zollsätze von der Gemeinschaft bei Einfuhren der in Artikel 3 des Abkommens aufgeführten Waren wieder eingeführt, so führt die Republik Griechenland die Zollsätze, die sie gegenüber Drittländern für diese Waren anwendet, zu dem betreffenden Zeitpunkt wieder ein.

Titel II

Übergangsmaßnahmen

Artikel 4

Für die unter das Abkommen fallenden Waren beseitigt die Republik Griechenland die Zollsätze schrittweise wie folgt:

- am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls werden alle Zollsätze auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
  - 1. Januar 1983,
  - 1. Januar 1984,
  - 1. Januar 1985,
  - 1. Januar 1986.

Artikel 5

Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in Artikel 3 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 tatsächlich angewandte Satz.

Artikel 6

(1) Die Republik Griechenland beseitigt die Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle für Waren mit Ursprung in Jugoslawien schrittweise wie folgt:

- am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
  - 1. Januar 1983,
  - 1. Januar 1984,
  - 1. Januar 1985,
  - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem aus die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und Jugoslawien werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle beseitigt.

Artikel 7

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Neunergemeinschaft eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem in Artikel 4 und 6 festgelegten Zeitplan vorgesehen senkt, so nimmt sie die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in Jugoslawien entsprechend vor.

Artikel 8

(1) Die Sicherheitsleistungen und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Jugoslawien galten, werden schrittweise wie folgt abgebaut:

- ab Inkrafttreten dieses Protokolls: 50 %,
- am 1. Januar 1983 : 25 %,
- am 1. Januar 1984 : 25 %.

(2) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft die Sicherheitsleistungen oder die Barzahlungspflicht bei der Einfuhr schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt sie dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Jugoslawien vor.

Titel III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 9

Der Gemischte Ausschuß nimmt alle Änderungen der Ursprungsregeln vor, die infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls erforderlich sind.

Artikel 10

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung der Beendigung der Verfahren durch die Vertragsparteien folgt.

Artikel 12

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am ersten April neunzehnhundertzweiundachtzig.

Anhang

In Artikel 3 vorgesehene Liste

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	19 110
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl	2 728

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband [a] C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinnt: a) Weißband V. andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt	5 638
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinnt c) verzinnt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich, oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	34 953
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 1. Rohblöcke (Ingots) 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt	

[a] Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
	VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 1. Rohblöcke (Ingots): bb) andere 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau), Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche: b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	19 041

Denkschrift zu den Zusatzprotokollen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

A. Vorbemerkung

Am 1. Januar 1981 ist die Republik Griechenland Mitglied der Europäischen Gemeinschaften geworden. Wie im Artikel 118 des Beitrittsabkommens EG-Griechenland vorgesehen, sind das EWG-Abkommen und das EGKS-Abkommen mit Jugoslawien entsprechend anzupassen.

Aufgrund des Mandats vom 13. Juli 1981 hat die EG-Kommission die Verhandlungen mit Jugoslawien über die notwendig gewordenen Anpassungen und Übergangsmaßnahmen der Abkommen am 18. September 1981 aufgenommen, die am 15. Januar 1982 zur Paraphierung der Entwürfe von Zusatzprotokollen zu den Abkommen führten. Die Zusatzprotokolle wurden am 1. April 1982 in Brüssel unterzeichnet.

Wie bei den zugehörigen Abkommen, die auch Bereiche regeln, die in die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten fallen, sind die EG-Mitgliedstaaten auch bei den Zusatzprotokollen neben der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Gemeinschaft für Kohle und Stahl Vertragsparteien. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Zusatzprotokolle wird aufgrund der Verordnung EG 287/82 vom 6. Februar 1982 die in dem Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen vorgesehene Regelung bereits autonom angewendet.

B. Wesentlicher Inhalt der Zusatzprotokolle

Mit den Zusatzprotokollen wird die Republik Griechenland Vertragspartei der beiden Abkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Die Bedingungen dafür werden in den Protokolltiteln festgelegt:

I. Zusatzprotokoll zum EG-Abkommen

Dem Kooperationsabkommen EG–Jugoslawien kommt erhebliche wirtschaftliche und politische Bedeutung zu. Um die politische Zielrichtung dieses Abkommens nicht zu gefährden, ist die Gemeinschaft bei den Verhandlungen über das Zusatzprotokoll der jugoslawischen Seite bezüglich des Zugangs zu dem um Griechenland erweiterten EG-Markt entgegengekommen.

1. Anpassung (Titel I)

   Um den traditionellen Handelsbeziehungen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit der Republik Griechenland Rechnung zu tragen, werden die von der Gemeinschaft gewährten zollfreien bzw. noch mit einem ermäßigten Zoll belegten Jahresplafonds für sensible Produkte aus Jugoslawien (Anhang I) um einen angemessenen griechischen Anteil erhöht. Im Rahmen der Gemeinschaftsplafonds für die im Anhang II aufgeführten Waren wendet Griechenland ab 1. Januar 1986 die sich aus der Anwendung des Kooperationsabkommens ergebenden Gemeinschaftszollsätze an. Bis dahin wird Griechenland ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Zusatzprotokolls seinen Ausgangszollsatz gegenüber Jugoslawien, datierend vom 1. Juli 1980, um 20 % verringern, am 1. Januar 1983 um weitere 20 % und dann jeweils jährlich in drei gleichmäßigen Stufen bis zur Erreichung des Abkommenszollsatzes am 1. Januar 1986 (Artikel 5). Führt die Neunergemeinschaft wegen Plafondüberschreitung die Drittlandszölle wieder ein, so tut dies auch Griechenland (Artikel 4).

   Von besonderer Bedeutung ist die Einigung über Importerleichterungen für jugoslawisches Baby-beef, das traditionell den Hauptteil der jugoslawischen Ausfuhren nach Griechenland ausmacht. Die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e des Kooperationsabkommens vorgesehene monatliche Menge von 2 900 t, für die eine Senkung der Abschöpfungsbeträge erfolgt, wird auf 4 200 t angehoben (Artikel 3).

   Im Briefwechsel zu dieser Bestimmung des Zusatzprotokolls räumt die Gemeinschaft Jugoslawien die Möglichkeit ein, für den Fall, daß die abschöpfungsbegünstigten Monatsmengen in den ersten fünf Jahresmonaten nicht voll ausgenützt werden, die Restmenge bis zu einer Höhe von 1 200 t monatlich auf den Zeitraum Juni bis September zu übertragen. Dabei dürfen die monatlichen Ausfuhren während des Sommers 6 300 t allerdings nicht übersteigen. Hierdurch soll den für Baby-beef typischen jährlichen Schwankungen Rechnung getragen werden.

   In einem Briefwechsel ist die Übereinstimmung festgestellt, weiterhin nach tragfähigen und langfristigen Lösungen für den Zugang von Baby-beef zum Markt der Gemeinschaft zu suchen.

2. Übergangsmaßnahmen (Titel II)

   Für die in Anhang II aufgeführten Waren senkt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle auf Waren mit Ursprung in Jugoslawien am Tag des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls auf 80 % des Ausgangssatzes und ab 1. Januar 1983 in vier Schritten um je weitere 20 %; am 1. Januar 1986 werden sie völlig beseitigt. Alle ab 1. Januar 1979 neu eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle im Warenverkehr zwischen der Republik Griechenland und Jugoslawien werden sofort beseitigt.

   Von autonom vorgezogenen Maßnahmen Griechenlands zugunsten der Neunergemeinschaft (z. B. Zoll-

aussetzung über vorgezogenen Zollabbau) würde Jugoslawien ebenfalls profitieren (Artikel 8).

In den Artikeln 9 und 10 werden technische Anpassungen vorgenommen, um gleiche Zugangsbedingungen für Im- und Exporte zwischen der Gemeinschaft und Griechenland einerseits und Jugoslawien andererseits zu sichern.

Griechenland wird ermächtigt, gegenüber Jugoslawien für die in Anhang II dieses Protokolls aufgeführten Waren des gewerblichen Bereichs mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten, die jährlich um mindestens 20 % aufgestockt werden müssen, bis 31. Dezember 1985 beizubehalten. Es handelt sich im wesentlichen um solche Waren, bei denen Griechenland auch im Verhältnis zur Neunergemeinschaft am 1. Januar 1986 zur vollen Liberalisierung verpflichtet ist (Artikel 11).

Die griechische Verpflichtung, die Sätze der Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr sowie die Barzahlungspflicht für Waren aus der Neunergemeinschaft stufenweise bis 1. Januar 1984 zu beseitigen, gilt auch gegenüber Jugoslawien. Autonom vorgezogene griechische Zugeständnisse in diesem Bereich kämen auch Jugoslawien zugute (Artikel 12).

Griechenland kann für bestimmte jugoslawische Waren des gewerblichen Bereichs (Anhang III) Plafonds, die ab 1983 jährlich um mindestens 5 % erhöht werden, bis Ende 1985 beibehalten. Bei Lieferungen über die Plafonds hinaus kann Griechenland den Zoll auf der Grundlage des an den gemeinsamen Zolltarif angeglichenen griechischen Zollsatzes für den Rest des Kalenderjahres wieder einführen (Artikel 13).

3. Allgemeine und Schlußbestimmungen (Titel III)

Ob und welche Änderungen bei den Ursprungsregeln erforderlich sind oder verwirklicht werden müssen, wird der Kooperationsausschuß entscheiden.

In das Verhandlungsprotokoll sind ferner je eine Erklärung der Gemeinschaft und Jugoslawiens betreffend den Durchfuhrverkehr aufgenommen worden. Grund hierfür waren gewisse Schwierigkeiten griechischer Güterkraftverkehrsunternehmer bei der Wahrnehmung der ihnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Transportrechte für den Verkehr mit den anderen Mitgliedstaaten durch Jugoslawien. Die Erklärungen sollen die griechische Verhandlungsposition bei den griechisch-jugoslawischen Verhandlungen über die Erteilung zusätzlicher jugoslawischer Durchfahrtgenehmigungen erleichtern. Die deutsche Delegation hat in einer zusätzlichen Erklärung festgestellt, daß die Gemeinschaftserklärung nicht in einem Sinn interpretiert werden kann, der vom Inhalt des Kooperationsabkommens abweicht.

II. EGKS-Abkommen

1. Anpassungen (Titel I)

Die von der Gemeinschaft gewährten zollfreien Plafonds für sensible Stahlerzeugnisse aus Jugoslawien werden um einen angemessenen griechischen Anteil erhöht. Griechenland gewährt innerhalb der Plafonds nach fünf gleichmäßigen Zollanpassungsstufen zu je 20 % ab dem 1. Januar 1986 die sich aus dem Abkommen ergebende Zollfreiheit. Führt die Gemeinschaft wegen Plafondüberschreitung die Drittlandzölle wieder ein, so tut dies auch Griechenland.

2. Übergangsmaßnahmen (Titel II)

Auch die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle werden, sofern sie vor dem 1. Januar 1979 eingeführt wurden, von Griechenland nach fünf gleichmäßigen Anpassungsstufen zu je 20 % zum 1. Januar 1986 vollständig beseitigt.

Von autonom vorgezogenen Maßnahmen Griechenlands in diesen beiden Bereichen (z. B. Zollaussetzung oder vorgezogener Zollabbau) würde Jugoslawien ebenfalls profitieren.

Die griechische Verpflichtung, die Sätze der Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr sowie die Barzahlungspflicht für Waren aus der Neunergemeinschaft stufenweise bis zum 1. Januar 1984 zu beseitigen, gilt auch gegenüber Jugoslawien. Autonom vorgezogene griechische Zugeständnisse in diesem Bereich kämen auch Jugoslawien zugute.

3. Allgemeine und Schlußbestimmungen (Titel III)

Über Änderungen bei den Ursprungsregeln entscheidet der Gemischte Ausschuß.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn (222445 12.82)
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333